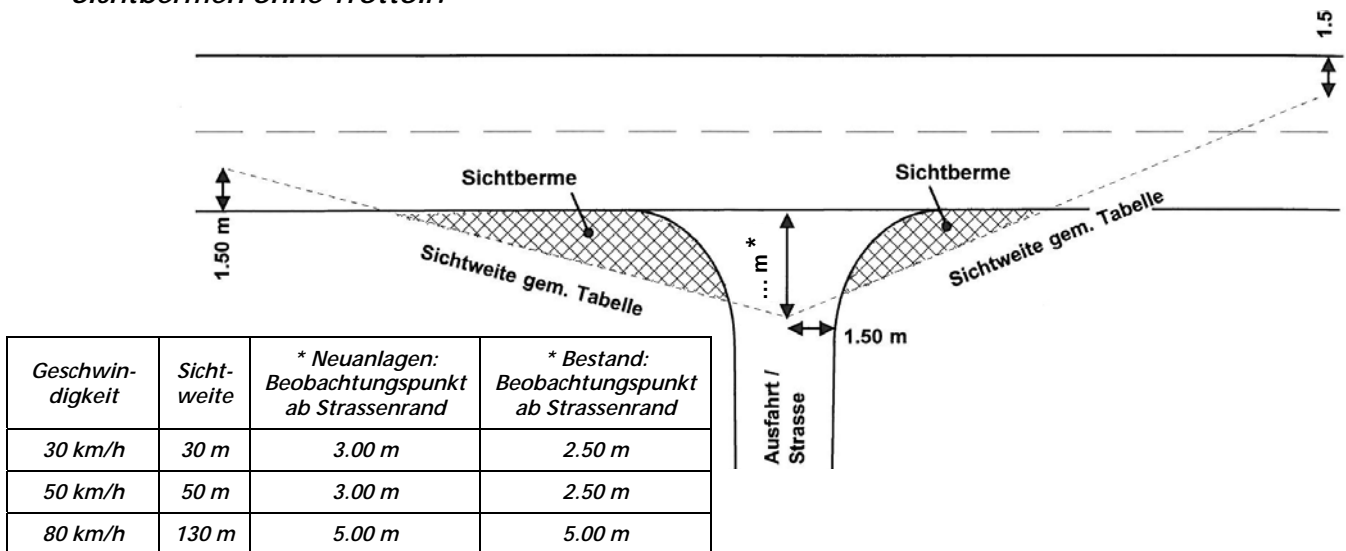


Merkblatt: Sicht bei Ausfahrten und Kreuzungen

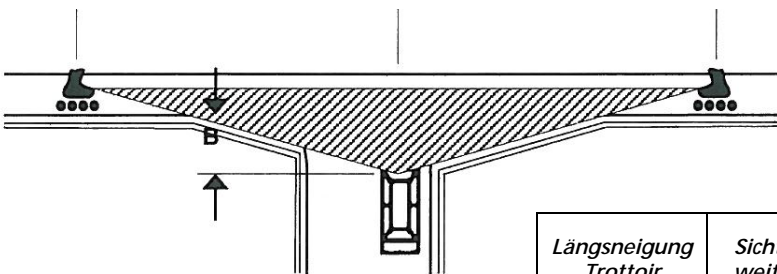
Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr durch Einhaltung der Sichtbermen bei Kreuzungen, Ausfahrten usw.

Grundeigentümer haben bei Grundstücksausfahrten und bei Kreuzungen die Sichtbermen gemäss den Skizzen frei überblickbar zu halten. Bepflanzungen, landwirtschaftliche Kulturen aber auch Mauern, Zäune und andere Sichtbehinderungen dürfen innerhalb der Sichtbermen **maximal eine Höhe von 80 cm** ab Strasse erreichen. Die Sichtweiten und der Beobachtungspunkt variieren je nach signalisierter Geschwindigkeit gemäss Tabellen.

Sichtbermen ohne Trottoir:



Sichtbermen Trottoir:



Längsneigung Trottoir	Sichtweite	* Neuanlagen: Beobachtungspunkt ab Strassenrand	* Bestand: Beobachtungspunkt ab Strassenrand
Bis 3%	15 m	3.00 m	2.50 m
3% bis 5%	20 m	3.00 m	2.50 m
5% bis 8%	25 m	3.00 m	2.50 m
Über 8%	50 m	3.00 m	2.50 m

Die Sichtbermen bei Strassen und Trottoiren müssen überlagert werden. Dabei müssen beide Anforderungen sowohl bezüglich Sicht auf die Strasse sowie auf das Trottoir eingehalten werden.

Bei Einmündungen von Fusswegen direkt in die Strasse liegt der Beobachtungspunkt 0.50m hinter dem Strassenrand.

Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine eminent wichtige Rolle. In diesem Sinn bitten wir Sie, Ihre Verantwortung wahr zu nehmen und die Gartenanlage regelmässig (Frühling und Herbst), insbesondere bezüglich der Sichtverhältnisse aber auch des Lichtraumprofils, zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit erhöhen sie die Verkehrssicherheit auf den Strassen, Trottoirs usw. nicht zuletzt auch zu Ihren Gunsten!

Gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege sind die Gemeinden bei Nichtbeachtung der Vorschriften ermächtigt, Bepflanzungen und andere Sichtbehinderungen zu Lasten der Grundeigentümer entfernen zu lassen.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter 052 724 52 94 gerne zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz über Strassen und Wege (vom 14.09.1992), insbesondere Art. 40 bis 43
- Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (vom 15.12.1992)
- SN 640 273a (vom 1.08.2010), VSS Schweiz. Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

Tiefbauamt Stadt Frauenfeld